Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 8 Neuteich, den 20. Februar 1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Bestellung der staatsseitig zu liefernden Register und Formulare für die ländlichen Standesämter.

Die ländlichen Standesämter werden ersucht, die in allen Spalten ordnungsmäßig ausgefüllten Nachweisungen über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1925 bis **spätestens 1. März d. Js.** hierher in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nachweisungen sind von dem Standesbeamten unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Zur Vermeidung von Rückfragen verweise ich auf die Anmerkungen 1—4 der vorgedruckten Nachweisung. Im übrigen empfehle ich, die Formulare in ausreichender Anzahl zu bestellen, da Nachlieferungen nur mit größerer Verzögerung erfolgen können. Bei Bestellung der Haupt- und Nebenregister ist jedoch darauf zu achten, daß die einzelnen Register nicht stärker als unbedingt nötig angefordert werden.

Tiegenhof, den 14. Februar 1924.

Der Landrat als Vorsitzender d. Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. November 1923 (Staatsanzeiger Nr. 95 für 1923) habe ich für die Sonn- und Feiertage mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages für die unten bezeichneten Waren die nachfolgenden Verkaufszeiten für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich festgesetzt:

1. für Back- und Konditorwaren, vorm. 8—9 und 11—12 Uhr,
2. für frische Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, frische Blumen, Kränze und Zeitungen vorm. von 8—9 Uhr.

Zu anderen Zeiten und auch zum Handel mit anderen Waren dürfen Verkaufsstätten nicht geöffnet sein. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Anordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 14. Februar 1924.

Der Landrat.

Nr. 3.

Gemeindesiegel.

Bei den Inschriften der Gemeindesiegel herrschen große Verschiedenheiten. Die Inschrift lautet vielfach: „Gemeinde N. N." oder „Gemeindevorsteher" oder noch anders, mit oder ohne Kreisangabe. Der Senat der Freien Stadt Danzig hat daher beschlossen, daß die Inschriften auf den Gemeindesiegeln in Zukunft einheitlich zu lauten haben: „Gemeinde N. N., Freie Stadt Danzig". Bei der Kleinheit des Staatsgebiets kann die Kreisangabe wegfallen. Die alten Gemeindesiegel können aufgebraucht werden. Bei Neuanschaffungen, die in jedem Falle hier zu beantragen sind, ist die oben festgesetzte Inschrift anzuwenden.

Tiegenhof, den 15. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches kann vor dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Erblasser aufhält oder, wenn sich der Erblasser in einem selbständigen Gutsbezirk aufhält, vor dem Gutsvorsteher in folgenden besonderen Fällen ein Testament errichtet werden:

a) wenn zu besorgen ist, daß Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist (§ 2249 B. G. B.),
b) wenn der Aufenthaltsort des Erblasser infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände, wie z. B. einer Ueberschwemmung, dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist (§ 2250 Absatz 1 BGB).

Es gelten alle Regeln des ordentlichen öffentlichen Testamentes, insbesondere auch die Formvorschriften für die Verhandlung und für das Protokoll. Formfehler, die etwa unterlaufen, machen das Testament nichtig. Trifft den Ortsvorsteher ein Verschulden, so haftet er.

Da nach Mitteilung des hiesigen Amtsgerichts in der letzten Zeit mehrfach Testamente eingereicht sind, welche nicht den Formen eines Dorf- (Not-) Testamentes entsprechen, so gebe ich nachstehend die geltenden Bestimmungen bekannt:

I. Die Zuständigkeit des Gemeinde-, Guts- Vorstehers beschränkt sich ausschließlich auf die vor unter a und b bezeichneten Fälle.
Eheleute können vor dem Gemeinde-, Guts- Vorsteher ein gemeinschaftliches Testament auch dann errichten, wenn diese Besorgnis nur bezüglich eines der Eheleute begründet ist.

II. Der Gemeinde-, Guts-Vorsteher kann nicht mitwirken bei der Errichtung,
1. des Testaments seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. des Testaments einer Person, mit der in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern; Kinder, Enkel, entferntere Abkömmlinge, Schwiegereltern und deren Voreltern; Schwiegerkinder; Geschwister; Schwäger); die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist;
3. eines Testaments, in welchem er oder eine Person, zu der in einem Verhältnis der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Art steht, bedacht wird.

III. Die Errichtung eines Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Gemeinde-, Guts- Vorsteher entweder:
1. seinen letzten Willen mündlich erklärt oder
2. eine von ihm selbst oder einem Anderen geschriebene Schrift offen oder verschlossen mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

IV. Zur Errichtung des Testaments müssen 2 Zeugen zugezogen werden. Der Vorsteher und die Zeugen müssen während der ganzen Verhandlung über die Errichtung des Testaments zugegen sein. Als Zeugen dürfen nicht zugezogen werden:
1. der Ehegatte des Erblassers oder des Gemeinde-, Guts- Vorstehers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser oder dem Vorsteher in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (vergl. Nr. II, 2);
3. wer in dem Testamente bedacht wird oder zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Art steht;
4. ein Minderjähriger;
5. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
6. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, d. h. ein wegen Meineides Verurteilter, gegen den in dem Urteil nach § 161 des Strafgesetzbuches auf die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, erkannt ist;
7. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienst des Gemeinde-, Guts- Vorstehers steht.

V. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in

deutscher Sprache aufgenommen werden. Das Protokoll muß enthalten

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblasser; bei gemeinschaftlichen Testamenten (vor zu Nr. I Abs. 2) der Erblasser, sowie des Vorstehers und der Zeugen;
3. die nach Nr. III unter 1 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Nr. II unter 2 die Feststellung der Uebergabe der Schrift;
4. Im Falle eingangs zu a die Feststellung der Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde.

VI. Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Vorsteher den Erblasser kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über seine Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

VII. Der Gemeinde-, Guts- Vorsteher hat den Erblasser auf die Vorschriften des § 2252 Abs. 1, 2 des B. G. B. hinzuweisen. Im Protokoll soll festgestellt werden, daß der Hinweis erfolgt ist. Die genannten Vorschriften lauten:

Absatz 1: Das Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung 3 Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Absatz 2: Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Richter oder einem Notar zu errichten.

VIII. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokoll muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Das Protokoll muß von dem Vorsteher und den beiden Zeugen unterschrieben werden.

IX. Das aufgenommene und unterschriebene Protokoll hat der Vorsteher mit dem Amtssiegel zu verschließen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift zu versehen und die Aufschrift zu unterschreiben. Hierbei müssen der Erblasser und die Zeugen zugegen sein. Die Anlagen des Protokolls, insbesondere im Falle der Nr. II unter 2 die von dem Erblasser übergebene Schrift, sind mit zu verschließen.

X. Das verschlossene Protokoll hat der Gemeinde-, Guts- Vorsteher unverzüglich zur amtlichen Verwahrung an das für den Gemeinde- oder Gutsbezirk zuständige Amtsgericht, wenn der Erblasser aber die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangt, an dieses Gericht abzuliefern. Die Ablieferung kann von dem Vorsteher persönlich oder durch die Post bewirkt werden. Im letzteren Falle ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

XI. An Gebühr erhält der Vorsteher für die Errichtung eines Testaments bei einem Werte des Nachlasses

bis 3000 Gulden einschl. 2.— Gulden
„ 10000 „ „ 5.— „
über 10000 „ „ 8.— „

Als Wert des Nachlasses ist der Wert des gegenwärtigen Vermögens des Erblassers nach Abzug der Schulden anzusehen. Wird nicht über den ganzen Nachlaß verfügt, so ist für die Gebührenberechnung der Wert des Gegenstandes, über den verfügt wird, maßgebend.

An baren Auslagen werden vergütet

1. die Postgebühren,
2. die an die Zeugen gezahlten Gebühren. Jedem Zeugen kann auf Verlangen für jede angefangene Stunde ein Betrag bis zu 50 Pfg. gezahlt werden.

Der Gemeinde-, Guts- Vorsteher hat die Gebühren und Auslagen von dem Erblasser zu erheben.

XII. Die vorstehende Verfügung enthält die wichtigsten Bestimmungen der s. Zt. von dem preußischen Herrn Minister des Innern herausgegebenen Anweisung betr. die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde-, Guts- Vorsteher. Ein vollständiger Abdruck dieser Anweisung nebst Musterbeispielen kann gegen Erstattung der Unkosten von hier bezogen werden.

Tiegenhof, den 12. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nr. 5.

Gemeindeeinkommensteuer des Fiskus.

Nach einer Mitteilung des Senats (Landw. u. Domänenverwaltung) kann die Zahlung der Gemeindeeinkommensteuer aus den Domänen- und Forstgrundstücken noch nicht erfolgen, da das Körperschaftssteuergesetz vom 18. 6. 23 (Gesetzblatt Seite 707) aufgehoben ist. Die Verhandlungen, ob und in welcher Weise die Besteuerung des fiskalischen Einkommens erfolgen wird, sind noch nicht abgeschlossen.

Tiegenhof, den 12. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Spende zur Wiederherstellung der Marienburg.

Die Wiederherstellung des Schlosses Marienburg ist durch den Weltkrieg und seine Folgen unterbrochen und schließlich ganz stillgelegt worden. Dadurch ist es dem Meister des Baues, Conrad Steinbrecht, nicht mehr vergönnt gewesen, dem Werke durch die Wiederherstellung des Hochmeister-Palastes den Schlußstein einzufügen. Nur Teilarbeit ist geleistet durch den Umbau der Dächer. 1921 begann Steinbrecht den Wiederaufbau des Chorhauptes der Hochmeisterkapelle, aber auch hier wurde die Fortführung vereitelt durch die überschnelle Markentwertung; seit Ende Juni ruht der Kapellenbau, und wenige Tage später schied der Meister selbst von uns. So steht die Hochmeisterkapelle zwar unter Dachschutz, aber wüst und ruinenhaft, ohne Decke und Fenster da, wie ein Fremdkörper zwischen den anderen wohlerhaltenen Räumen in Meisters Palast. Wirksame Hilfe ist hier nur möglich, wenn die private Opferwilligkeit, wie vor hundert Jahren zur Zeit des Oberpräsidenten v. Schön, sich am Schloßbau beteiligt. Die Anforderungen an die begüterten Kreise sind in einer Zeit drückendster sozialer Not übergroß; vielleicht gibt es aber doch Freunde der Marienburg, die geneigt sind, an der Vollendung dieses großen Werkes mitzuhelfen. Immer wieder schweifen unsere Gedanken in dieser ernsten Zeit zu den heldenhaften Gestalten der Ordensbrüder zurück, die unseren deutschen Staat an der Weichsel und dem Pregel geschaffen haben und die ernste Mahnung, ihr Werk zu erhalten, gilt auch den Denkmälern, die sie uns hinterlassen haben, ganz besonders ihrem Haupthause, der Marienburg. So ist die Fortführung des Schloßbaues, wenn auch in bescheidenstem Rahmen trotz unserer drückenden Armut, berechtigt. Bleibt doch das dafür aufgewandte Geld im Inhandel. Wer helfen will, möge seinen Beitrag in wertbeständiger Währung spenden, damit wir im kommenden Frühjahr die Arbeit an der Kapelle sofort aufnehmen können. Zur Annahme von Spenden ist der Schatzmeister des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg, Herr Landesrat Dr. Huck-Königsberg i. Pr., Königstraße 28—31, gern bereit. Einzahlungen in wertbeständigem Gelde jeder Art können auch auf das Konto des Vereins bei der Landesbank der Provinz Ostpreußen in Königsberg, Landeshaus, geleistet werden.

von Berg, Markienen

Wirkl. Geheimer Rat, Vorsitzender des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg.

Schmid, Oberbaurat und Baumeister der Marienburg.

Nr. 7.

Erinnerung.

Da ein großer Teil der Herren Gemeindevorsteher mit der Erledigung meiner Verfügung vom 8. d. Mts. — Nr. 506 L. — noch rückständig ist, ersuche ich dringend, die noch fehlenden, **sorgfältig berichtigten Land- und Forstwirtschaftskarten** mir nunmehr **ungesäumt** einzureichen.

Tiegenhof, den 19. Februar 1924.

Der Landrat

Nr. 8.

Ungültiger Jagdschein und Waffenschein.

Der dem Landwirt Ernst Bruhn in Grenzdorf B unterm 14. Juli v. Js. ausgestellte Jahresjagdschein und der am 22. Juni 1923 erteilte Waffenschein sind am 13. d. Mts. verloren. Der Jagdschein und der Waffenschein werden hiermit für ungültig erklärt.

Tiegenhof, den 18. Februar 1924.

Der Landrat.

Nr. 9.

Hengstkörung.

Die Körkommission des Danziger Stutbuchs für **Kaltblut** hat in den für die Deckperiode 1924 abgehaltenen Musterungsterminen die nachstehend näher bezeichneten Hengste angekört. Das Danziger Stutbuch für Kaltblut läßt gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß seine Mitglieder auf das in Spalte 10 angegebene Deckgeld eine Ermäßigung von 20 % haben.

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Hengstes							Name und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes G
	Name	Farbe und Abzeichen	Geburtsjahr	Geburtsland	Größe Stockmaß m	cm	Abstammung a) väterlicherseits b) mütterlicherseits			
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
1	Lustig 11	Rappe o. Abz.	1914	Belgien	1	63	a Parsifal B 33856 b Brunette de Herstal B 72913	Bruno Flindt, Lindenau	Lindenau	50,—
2	Herold 25	Fuchs, Stern	1919	Rheinprovinz	1	62	a Brutus R 394 b Exigna R 9358	Flindt-Gertzen in Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf	20,—
3	Almansor 5	Fuchs, Blesse	1919	"	1	62	a Bloc R. Z. 62 b Bachmücke R. Z. 943	Speckmann in Altmünsterberg	Altmünsterberg	25,—
4	Talisman 27	Fuchs, Stern, h. bdsts. gest.	1920	Prov. Sachsen	1	60	a Erbgraf S 25 b Nota S 3688	A. Heise-Rückenau	Rückenau	20,—
5	Thymian 28	Braun, Strichblesse, Schnibbe	1920	"	1	60	a Pirat, Ldb. Krz. b Hanna S. 3578	Wilhelm Flier in Eichwalde	Eichwalde	20,—
6	Achilles 4	Braun, Stern	1919	Rheinprovinz	1	61	a Juno R. Z. 128 b Idstedt R. Z. 3524	Bielfeldt-Mielenz	Mielenz	25,—
7	Gauchos 33	Fuchs, Blesse, h. l. gest.	1911	Belgien	1	63	a Etoile du Nord B 15088 b Mona de Dion B 64131	Emil Klein in Lupushorst	Lupushorst	20,—
8	César	Schwarzbraun, Strichblesse, Schnibbe h. l. w. Krone	1911	"	1	64	a Jarceur d' Abee b Belge de Cambron C 86271	Robert Henning in Brunau	Brunau	16,—
9	Coco 35	Dunkelfuchs, Strichblesse, v. l. w. Fessel	1910	"	1	61	a Marquis d' Avin B 55896 b Mouche d' Avin B 69663	Joh. Dyck II in Ladekopp	Ladekopp	16,—
10	Udo 43	Fuchs, Blesse, h. Mähne u. Schweif	1921	Prov. Sachsen	1	59	a Sultan de Hesbaye S. 254 b Pinasse S. 3321 v. Maler S. 155	Hengsthaltungsgenossenschaft in Trappenfelde	Trappenfelde	120,—
11	Herzog 13	Fuchs, Flocke, mel. Mähne u. Schweif, h. l. w. Krone	1919	Rheinprovinz	1	60	a Va. Ldb. Wickr. b Dorette R. 8417	F. Preiskorn in Einlage a. d. Nogat	Einlage a. d. Nogat	20,—
12	Hercules 10	Rotschimmel, Stern, h. r. w. Fessel	1917	"	1	60	a Heinz R. Z. 111 b Savina R. Z. 4391	Eduard Penner II in Neukirch	Neukirch	20,—
13	Troubadour 3	Lehmfuchs, h. r. w. Fessel	1916	"	1	59	a Troubadour Ldb. Wickr. b Dachsen R. 8696	Ernst Penner-Ließau	Ließau	16,—
14	Zöllnersohn 30	Fuchs, Stern, h. bdsts. w. Fessel	1919	"	1	59	a Zöllner Ldb. Wickr. b Kasualistin R. 13772	Albert Friedrich in Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,—
15	Quintaner 14	Fuchs, Blesse, h. r. w. Fessel	1915	"	1	58	a Roland R. P. H. b Olive R. 2903	Benno Flier in Lindenau	Lindenau	16,—
16	Avenir 1	Dunkelbraun, Keilstern, h. bdsts. hell gest.	1907	Belgien	1	57	a Chamant de Bièvene B 27924 b Mouche de Gleiche B. 53159	Albert Friedrich in Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,—
17	Ebro 44	Braun, Keilstern, Schnibbe	1921	Danzig	1	55	a Egon 6 b Citrone 6	Gustav Reimer in Heubuden	Heubuden	20,—
18	Rigo 12	Fuchs, Blesse, h. Mähne u. Schweif	1917	Ostpreußen	1	59	a unbekannt b "	Heinrich Bergtholdt-Orlofferfelde	Orlofferfelde	16,—
19	Siegfried 7	Fuchs, Stern, h. bdsts. w. Fessel	1915	Rheinprovinz	1	60	a " b "	E. Kröhn-Schönau	Schönau	16,—
20	Egon 6	Braunschimmel, Stern	1917	Belgien	1	59	a " b "	Gustav Reimer in Heubuden	Heubuden	16,—
21	Rheingold 39	Braun, Flocke,	1916	Rheinprovinz	1	58	a " b "	Oskar Soenke in Simonsdorf	Simonsdorf	16,—
22	Carolus 42	Braun, Flocke	1920	"	1	59	a " b "	Louis Mayer in Einlage a. d. Nogat	Einlage a. d. Nogat	20,—

Tiegenhof, den 7. Februar 1924.

Der Landrat.

Nr. 10.

Verzeichnis

der konsularischen Vertretungen für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

			T. Nr.
Generalkonsulate:			
Argentinien,	Langfuhr, Taubenweg 5	Dr. Jorge Ibarra Carcis	6492
Dänemark,	Langgasse 73	Harald Koch	5139
Deutsches Reich,	Krebsmarkt 7/8	Dr. Herbert v. Dirksen	3626/7
Griechenland,	Rennerstiftsgasse 6	Henri Habert	3489
Konsulate:			
Amerika, Vereinigte Staaten von	Elisabethwall 9	Edwin C. Kemp	3920
Belgien,	Hansaplatz 13	Maurice Valcke	3263
Brasilien,	Dominikswall 1	Carlos Bibeiro de Faris Nebenst.	2195
England,	Stadtgraben 14	Basil Honfrey Fry	3891
Frankreich,	Langermarkt 17	z. Zt. unbesetzt	5661
Italien,	Hundegasse 94	Paolo Bartanzi (Gerant u. Konf.)	1317
Japan,	Warschau, Rue Foksal 10	z. Zt. unbesetzt	—
Lettland,	Werftgasse 3	Karl Kuschkewitz	5398
Spanien,	Rennerstiftsgasse 9	Jan de Dios Egea	446
Tschechoslowakei,	Posen, Plac Sapiezynski 8	Jan Glos	—
Ehrenkonsulate:			
Estland,	Stadtgraben 6	Witold v. Kukowski	8032
Finnland,	Katergasse 23	z. Zt. unbesetzt	5183
Guatemala,	Hundegasse 65	Anton Wiatrak (Generalkonf.)	6271
Niederlande,	Hundegasse 35	H. G. Brinckman	1049
Norwegen,	Hundegasse 89	Sigrid Owren	1741
Oesterreich,	Langermarkt 38	Erich Gellhorn	6319
Portugal,	Dominikswall 12	Leo Neumann	278/736
Schweden,	Langermarkt 20	Emil Behnke (Generalkonf.)	30/32
Türkei,	Weidengasse 50	Dr. Schopf (Vicekonf. u. Gerant des Generalkonf.)	588
Ungarn,	Jopengasse 66	George Gronau	185
Venezuela,	Breitgasse 21	Robert Skutesky	1346/5298

Tiegenhof, den 12. Februar 1924.

Der Landrat.

Nr 11. **Personalien.**

Der Gutsbesitzer Friedrich Kling in Tannsee ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Februar 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Nr. 12. **Personalien.**

Der Hofbesitzer Ernst Penner in Orloff ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. Februar 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 13. **Schweinepest.**

Unter dem Schweinebestande der Käserei Kunzendorf, Pächter Gregor Bamert, ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 263—268 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 14. Februar 1924.

Der Landrat.

Nr. 14. **Schweinepest.**

Die Schweinepest und Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Marienfeldt in Jungfer ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 14. Februar 1924.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abgabe der Steuerbücher für 1923.

Trotz Aufforderung der Steuerämter ist ein Teil der Steuerbücher für 1923 nicht zurückgegeben worden.

Die Säumigen werden hiermit nochmals aufgefordert, die Steuerbücher für 1923, auch wenn ein Steuerabzug wegen Geringfügigkeit des Einkommens nicht vorzunehmen war, bis spätestens 29. Februar 1924 an das zuständige Steueramt in Danzig, Promenade 9 oder die zuständige Gemeindebehörde, abzuliefern. **Nicht abgelieferte Steuerbücher werden für verfallen erklärt.** Der für das Jahr 1923 geschuldete Jahressteuerbetrag wird alsdann geschätzt und in Gulden eingezogen werden, ohne Anrechnung der im Lohnabzugsverfahren geleisteten Beträge (vergl. Art. 28 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Januar 1923 — Staatsanzeiger 1 S. 35 ff —).

Die Ortsbehörden werden ersucht, im Interesse der Gemeinde vorstehendes in üblicher Weise bekanntzumachen.

Danzig, den 12. Februar 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Die Steuerämter I, II und III sind vom 25. Februar ab einschl. am Montag jeder Woche ebenso wie die Steuerkassen für den Publikumverkehr geschlossen. Die Sprechzeit für das Publikum an den anderen Werktagen wird auf die Zeit von 10—1 Uhr vormittags festgesetzt.

Danzig, den 14 Februar 1924

Landessteueramt.

Druck und Verlag R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).